



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHALLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

An die Parteien, die beabsichtigen, zur Landtagswahl 2021 in Baden-Württemberg anzutreten

Datum 22.12.2020

Durchwahl 0711- 231 3211

Aktenzeichen 2-1055.21/20
(Bitte bei Antwort angeben)

Änderung der Landeswahlordnung vom 3. Dezember 2020

Anlagen

Gesetzblatt vom 11. Dezember 2020

Landeswahlordnung mit gekennzeichneten Änderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Landtagswahl 2021 möchte ich im Hinblick auf die Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 3. Dezember 2020 (GBl. S. 1104), die am 12. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, auf folgende für die Parteien relevante Änderungen besonders hinweisen:

- Es wurden in die Landeswahlordnung (LWO) neue Anlagen eingefügt mit Mustern insbesondere für die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung einer Partei, die Abgabe von Versicherungen an Eides statt von den von der Aufstellungsversammlung dazu bestimmten Personen und den Wahlvorschlag einer Partei (Anlagen 7a bis c LWO). Das bisherige amtliche Formblatt für Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag (Anlage 5) und die Muster für die Zustimmungserklärung und die Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers und Ersatzbewerbers (Anlagen 6 und 7 LWO) wurden geändert.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Bezüglich der Änderung bzw. der neu eingeführten Muster in den genannten Anlagen der Landeswahlordnung möchte ich darauf hinweisen, dass dadurch die bisher verwendeten Formblätter nicht ihre Gültigkeit verlieren und auch weiterhin verwendet werden können, da es sich auch bei den neuen bzw. geänderten Anlagen um Muster handelt. Uns ist bewusst, dass Anlagen der LWO, die sich auf Wahlvorschläge beziehen, zum jetzigen Zeitpunkt (fast) zu spät kommen. Dennoch wurde die Entscheidung getroffen, sie mit aufzunehmen, um bereits für kommende Landtagswahlen gerüstet zu sein. Aus diversen Gründen war eine frühere Fertigstellung der Änderung der Landeswahlordnung nicht möglich, wofür wir um Verständnis bitten.

- Im neuen § 23 Absatz 5a LWO wird klargestellt, dass bezüglich der Unterstützungsunterschriften in den dort genannten Vorschriften für die Wahl zum 17. Landtag die Zahl 75 statt 150 gilt. Diese Änderung folgt aus der Neuregelung der Anzahl der Unterstützungsunterschriften in § 24 Absatz 2a des Landtagswahlgesetzes infolge der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg.

Viele der Änderungen in der Landeswahlordnung sind bereits in der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung enthalten und wurden zur Angleichung an das Bundeswahlrecht in die Landeswahlordnung übernommen. Sie sind bereits bei Bundestags- bzw. Europawahlen zur Anwendung gekommen. Vielfach betreffen die Änderungen die Wahlvorbereitung und Durchführung durch die staatlichen Wahlorgane und betreffen daher die Parteien nicht unmittelbar. Andere Änderungen beinhalten lediglich sprachliche Modernisierungen ohne inhaltliche Änderungen (z. B. „Wahlkabine“ statt „Wahlzelle“). Auf diese Änderungen gehe ich daher nicht gesondert ein. Sie können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Cornelia Nesch